Satzung
des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck
vom 15. Juli 1975
in der Fassung der III. Satzung zur Satzungsänderung vom 06.11.2026

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck vom 05.11.2026 und der Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der jeweils geltenden Fassung gibt sich der Zweckverband Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck folgende Verbandssatzung:

§ 1
Verbandsmitglieder des Verbandes

(1) Die Stadt Emsdetten, die Stadt Greven und die Gemeinde Saerbeck bilden nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen einen Zweckverband.

§ 2
Name, Sitz und Zweck des Verbandes

(1) Der Zweckverband trägt den Namen „Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck“

(2) Der Zweckverband ist Träger der Volkshochschule in den Gemeinden Emsdetten/Greven/Saerbeck. Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Emsdetten.

(3) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

(4) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Zweckverbandes ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung der Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck sowie durch die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Bildungsangeboten der allgemeinen, politischen und beruflichen Weiterbildung verwirklicht.

§ 2a
Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei vertraglicher Bindung mit privaten Leistungserbringern ist die Gemeinnützigkeit der Volkshochschule zu sichern.

§ 3
Organe des Verbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die oder der Verbandsvorstehende.

§ 4
Verbandsversammlung

(1) In die Verbandsversammlung bestellen die Vertretungen der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes

Stadt Emsdetten	4 Vertreterinnen oder Vertreter,
Stadt Greven	4 Vertreterinnen oder Vertreter,
Gemeinde Saerbeck	1 Vertreterin oder Vertreter.

(2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(3) Die Mitgliedschaft bestellter Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder. Diese haben innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften die neuen Vertreterinnen und Vertreter zu benennen. Die vertretungsberechtigten Personen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten vertretungsberechtigten Personen weiter aus.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf Erstattung des entgangenen Arbeitsverdienstes nach den hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften.

§ 5
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Sie beschließt ausschließlich über
1. die Errichtung und Entwicklung der Volkshochschule,
2. den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und die Feststellung des Stellenplanes,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der bzw. des Verbandsvorstehenden.
4. die Ernennung der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes sowie die Einstellung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12 TVöD,
5. die Aufnahme von Darlehen,
6. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
7. die Auflösung des Zweckverbandes,
8. den Erlass der Gebührenordnung,
9. Erlass der Satzung nach dem Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen,

Im Übrigen regeln sich die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 6
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Benennung der Vertretenden aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen zur Beschlussfassung über Haushaltssatzung, Jahresabschluss und Entlastung. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, der die Tagesordnung im Benehmen mit dem oder der Verbandsvorstehenden festsetzt.

§ 7
Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung gefasst.

(2) Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 - Ernennung der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes sowie die Einstellung und die Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12 TVöD – und nach Nr. 9 - Erlass der Satzung nach § 17 1. Weiterbildungsgesetz – bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung (Zustimmung von 6 Vertretern/innen).

(3) Der Beschluss über die Änderung dieser Satzung, die Auflösung und die Übernahme weiterer Aufgaben des Zweckverbandes sowie die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(4) Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit er nicht durch Gebühren und Zuschüsse gedeckt ist, von den Mitgliedern getragen.

(2) Die Verbandsumlage wird zu 50 % nach den Unterrichtseinheiten und zu 50 % nach den Belegunterrichtsstunden erhoben. Die Berechnung erfolgt nach folgenden Maßstäben:

a) Für die erst genannten 50 % ist die Zahl der Unterrichtseinheiten maßgeblich, die in Lehrgängen am jeweiligen Ort der Durchführung (Verbandsgebiet) stattgefunden haben.

b) Für die übrigen 50 % ist die Zahl der Belegunterrichtsstunden maßgeblich, die anhand des Wohnortes der Teilnehmenden dem jeweiligen Verbandsmitglied zugerechnet werden.

Eine Belegunterrichtsstunde entspricht den Unterrichtseinheiten multipliziert mit der Anzahl der daran teilnehmenden Personen. Maßgeblich ist der jeweilige Abrechnungszeitraum.

Veranstaltungen mit einer Dauer von bis zu einschließlich drei Unterrichtseinheiten (Einzelveranstaltungen) werden bei der Berechnung der Verbandsumlage nicht berücksichtigt.

(3) Die bzw. der Verbandsvorstehende stellt nach Maßgabe der für Zweckverbände geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan auf und legt ihn der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.

(4) Für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist nach Maßgabe der geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften ein Jahresabschluss aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.

Die Behandlung eines Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(5) Die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes wird durch eine von der Verbandsversammlung bestimmte geeignete und unabhängige Prüfstelle durchgeführt. Mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung ist ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen.

Die Beauftragung erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen und vergaberechtlichen Vorschriften. Die Kosten der Prüfung trägt der Zweckverband.

§ 9
Verbandsvorstehende/Verbandsvorstehender

(1) Die bzw. der Verbandsvorstehende und ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Die bzw. der Verbandsvorstehende führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Sie/Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(3) Die bzw. der Verbandsvorstehende ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der bzw. dem Verbandsvorstehenden.

(4) Die bzw. der Verbandsvorstehende unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10
Verpflichtungserklärung

(0) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sind durch die bzw. dem Verbandsvorstehenden oder durch die zur Vertretung im Amt vorgesehene Person zu unterzeichnen.

(1) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind, sowie auf Geschäfte, die aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 erteilten Vollmacht abgeschlossen werden.

(2)

§ 11
Auseinandersetzung

(1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar, ausschließlich und fortlaufend für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die hauptberuflich tätigen Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten sind bei einer Auflösung von den Nachfolgeorganisationen zu übernehmen. Soweit diese nicht verfügbar sind, werden die Dienstkräfte von den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes übernommen.

§ 12
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes sind von der bzw. dem Verbandsvorstehenden zu unterzeichnen. Bekannt gemacht wird im Amtsblatt des Kreises Steinfurt.

§ 13
Schlussbestimmungen

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck außer Kraft.

Emsdetten, den 06.11.2026

gez. Oliver Kellner
Verbandsvorsteher

Hinweis zur Bekanntmachung und zum Inkrafttreten:
Die vorstehende III. Satzung zur Satzungsänderung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck (Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.11.2026) wurde durch den Landrat des Kreises Steinfurt im Amtsblatt für den Kreis Steinfurt, Nr. 64/2026 vom 12.11.2026 (lfd. Nr. 362, S. 505–510), öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 13 Abs. 1 am 13.11.2026 in Kraft getreten.